

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Volksentscheide aufgrund der nach Artikel 29 Abs. 2 GG in den Ländern Rheinland-Pfalz und Niedersachsen zustande gekommenen Volksbegehren

A. Zielsetzung

In den Ländern Rheinland-Pfalz und Niedersachsen fanden im Frühjahr 1956 Volksbegehren statt, mit denen die Änderung der Landeszugehörigkeit einzelner Gebietsteile dieser Länder angestrebt wurde. Diese Volksbegehren waren in Rheinland-Pfalz in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier, Montabaur und Rheinhessen und in Niedersachsen im Verwaltungsbezirk Oldenburg und im Landkreis Schaumburg-Lippe erfolgreich. Artikel 29 Abs. 3 des Grundgesetzes in der Fassung, die er durch das 25. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 19. August 1969 erhalten hat, schreibt vor, daß in den Gebieten, in denen Volksbegehren erfolgreich waren, bis zum 31. März 1975 Volksentscheide über die Frage durchzuführen sind, ob die angestrebte Änderung vorgenommen werden oder die bisherige Landeszugehörigkeit bestehen bleiben soll.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf bestimmt in Ausführung dieses Verfassungsauftrages, daß die Volksentscheide bis zum 31. März 1975 durchzuführen sind, legt die Abstimmungsgebiete fest und formuliert die Abstimmungsfragen. Für die Durchführung der Volksentscheide gilt im übrigen das Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Abs. 2 bis 6 des Grundgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 1970 (BGBl. I S. 204). Der Abstimmungstag wird hiernach durch den Bundesminister des Innern bestimmt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch das Gesetz wird der Bund mit Kosten in Höhe von voraussichtlich rd. 2 Millionen DM belastet. Sie werden im Bundeshaushaltsplan 1975, Einzelplan 06, ausgebracht.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (III/1) — 101 03 — Ne 1/74

Bonn, den 8. Juli 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Volksentscheide aufgrund der nach Artikel 29 Abs. 2 GG in den Ländern Rheinland-Pfalz und Niedersachsen zustande gekommenen Volksbegehren mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Die Vorlage ist dem Bundesrat am 14. Juni 1974 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Eine Stellungnahme des Bundesrates zu dem Geestzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes über die Volksentscheide aufgrund der nach Artikel 29 Abs. 2 GG in den Ländern Rheinland-Pfalz und Niedersachsen zustande gekommenen Volksbegehren

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Land Rheinland-Pfalz sind in den früheren Regierungsbezirken Koblenz, Trier, Montabaur und Rheinhessen,

im Land Niedersachsen sind im Verwaltungsbezirk Oldenburg und im Landkreis Schaumburg-Lippe nach dem Gebietsstand vom 9. April 1956

bis zum 31. März 1975 Volksentscheide über die Landeszugehörigkeit dieser Gebiete durchzuführen.

§ 2

Die Stimmzettel für die Volksentscheide im Land Rheinland-Pfalz lauten:

1. für die früheren Regierungsbezirke Koblenz und Trier

„Stimmzettel für den Volksentscheid in den früheren Regierungsbezirken Koblenz und Trier des Landes Rheinland-Pfalz

Ich will,

daß das Gebiet der früheren Regierungsbezirke Koblenz und Trier dem Land	daß das Gebiet der früheren Regierungsbezirke Koblenz und Trier beim Land
Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz
angegliedert wird.	verbleibt.“

2. für den früheren Regierungsbezirk Montabaur

„Stimmzettel für den Volksentscheid im früheren Regierungsbezirk Montabaur des Landes Rheinland-Pfalz

Ich will,

daß das Gebiet des früheren Regierungsbezirks Montabaur dem Land	daß das Gebiet des früheren Regierungsbezirks Montabaur beim Land
Hessen	Rheinland-Pfalz
angegliedert wird.	verbleibt.“

3. für den früheren Regierungsbezirk Rheinhessen

„Stimmzettel für den Volksentscheid im früheren Regierungsbezirk Rheinhessen des Landes Rheinland-Pfalz

Ich will,

daß das Gebiet des früheren Regierungsbezirks Rheinhessen dem Land	daß das Gebiet des früheren Regierungsbezirks Rheinhessen beim Land
Hessen	Rheinland-Pfalz
angegliedert wird.	verbleibt.“

§ 3

Die Stimmzettel für die Volksentscheide im Land Niedersachsen lauten:

1. für den Verwaltungsbezirk Oldenburg

„Stimmzettel für den Volksentscheid im Verwaltungsbezirk Oldenburg des Landes Niedersachsen

Ich will,

daß das frühere Land Oldenburg	daß das Gebiet des früheren Landes Oldenburg beim Land
als selbständiges Land wiederhergestellt wird.	Niedersachsen
	verbleibt.“

2. für den Landkreis Schaumburg-Lippe

„Stimmzettel für den Volksentscheid im Landkreis Schaumburg-Lippe des Landes Niedersachsen

Ich will,

daß das frühere Land Schaumburg-Lippe	daß das Gebiet des früheren Landes Schaumburg-Lippe beim Land
als selbständiges Land wiederhergestellt wird.	Niedersachsen
	verbleibt.“

§ 4

Der Volksentscheid zugunsten der jeweils angestrebten Änderung der Landeszugehörigkeit kommt zustande, wenn eine Mehrheit, die mindestens ein Viertel der zum Landtag wahlberechtigten Bevölkerung im Abstimmungsgebiet umfaßt, der vorgeschlagenen Änderung zustimmt.

§ 5

Im übrigen finden auf die Volksentscheide die Vorschriften der §§ 20 bis 38 des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Abs. 2 bis 6 des Grundgesetzes in der Fassung vom 26. Fe-

bruar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 204) Anwendung. Soweit in dem genannten Gesetz Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung für entsprechend anwendbar erklärt sind, ist das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1100, 1849) und die Bundeswahlordnung in der Fassung vom 8. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 239, 373), geändert durch Verordnung vom 28. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1353) anzuwenden.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

In den Ländern Rheinland-Pfalz und Niedersachsen wurden im Frühjahr 1956 Volksbegehren durchgeführt, von denen die folgenden durch Zustimmung mindestens eines Zehntels der zu den Landtagen wahlberechtigten Bevölkerung gemäß Artikel 29 Abs. 2 GG zustande kamen *):

Abstimmungs- gebiet	Ziel des Volksbegehrens	Zustim- mende Wahl- berech- tigte
1. Regierungs- bezirke Koblenz und Trier	Angliederung der Re- gierungsbezirke Ko- blenz und Trier an das Land Nordrhein-West- falen	14,2 %
2. Regierungs- bezirk Montabaur	Angliederung des Re- gierungsbezirks Mon- tabaur an das Land Hessen	25,3 %
3. Regierungs- bezirk Rheinhessen	Angliederung des Re- gierungsbezirks Rhein- hessen an das Land Hessen	20,2 %
4. Nieder- sächsischer Verwaltungs- bezirk Oldenburg	Wiederherstellung des früheren Landes Olden- burg als selbständiges Land	12,9 %
5. Landkreis Schaumburg- Lippe	Wiederherstellung des früheren Landes Schaumburg-Lippe als selbständiges Land	13,3 %

*) Vgl. die Bekanntmachungen des Bundesministers des Innern über die Zulassung und über das endgültige Ergebnis der Volksbegehren nach Artikel 29 Abs. 2 GG vom 2. März 1956 (Bundesanzeiger Nr. 47/1956) und vom 18. Juli 1956 (Bundesanzeiger Nr. 141/1956).

Der damalige Wortlaut des Artikels 29 GG sah eine Frist für die Durchführung von Volksentscheiden über diese Volksbegehren nicht vor. Die Bundesregierung sah in der Folge zunächst davon ab, die Volksbegehren zum Volksentscheid zu bringen. Sie war der Meinung, daß unter den damaligen Verhältnissen, insbesondere angesichts der Problematik einer Wiederherstellung der deutschen Einheit und der eben erst erfolgten Rückgliederung des Saarlandes, eine Neugliederung des Bundesgebietes nicht zur Entscheidung gestellt werden sollte; Teillösungen hielt sie nicht für zulässig.

Artikel 29 Abs. 3 GG in der Fassung, die er durch das 25. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1241) erhalten hat, schreibt nunmehr für die Gebiete, in denen aufgrund des Artikels 29 Abs. 2 GG Volksbegehren mit dem Ziel einer Änderung der Landeszugehörigkeit zustande gekommen sind, Volksentscheide bis zum 31. März 1975 vor. Mit dem vorliegenden Gesetz soll die termingerechte Durchführung dieser Volksentscheide ermöglicht werden. Gegenstand der Volksentscheide in den jeweiligen Abstimmungsgebieten ist die Frage, ob die mit den Volksbegehren angestrebten Änderungen vorgenommen werden sollen oder ob die bisherige Landeszugehörigkeit bestehen bleiben soll.

Angesichts des ausdrücklichen erst im Jahre 1969 neu formulierten Verfassungsgebots in Artikel 29 Abs. 3 GG muß die Frage dahinstehen, ob nach nunmehr 18 Jahren die Durchführung dieser Volksentscheide noch sinnvoll ist und ob die durch Volksbegehren angestrebten Änderungen den Vorstellungen einer sachgerechten und zeitgemäßen Gliederung des Bundesgebietes noch entsprechen, wie sie insbesondere in den Vorschlägen der Sachverständigenkommission für die Neugliederung des Bundesgebietes unter Vorsitz von Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Ernst zum Ausdruck kommen, die seit Frühjahr 1973 vorliegen. Eine Regelung bezüglich der Gesamtneugliederung des Bundesgebietes würde indessen — abgesehen davon, daß sie nach dem Stand der öffentlichen Diskussion bis zum März 1975 in politisch befriedigender und befriedender

Weise schwerlich ergehen könnte — der Notwendigkeit einer Durchführung der Volksentscheide über die Volksbegehren von 1956 nicht entheben.

Stimmt in einem oder mehreren dieser Volksentscheide die in Artikel 29 Abs. 3 Satz 2 GG vorgesehene Mehrheit der Abstimmungsberechtigten dem Volksbegehren zu, so muß der Bundesgesetzgeber binnen eines Jahres über die Landeszugehörigkeit des betreffenden Gebietes entscheiden (Artikel 29 Abs. 3 Satz 2 GG). Dabei ist der Gesetzgeber nach Artikel 29 Abs. 4 Satz 1 GG grundsätzlich an das Ergebnis des Volksentscheides gebunden; er darf von ihm nur abweichen, soweit dies zur Erreichung der Ziele der Neugliederung nach Artikel 29 Abs. 1 GG erforderlich ist. Für die ihm dabei zufallende Entscheidung müßte der Gesetzgeber wohl eine zeitgerechte Gesamtkonzeption für die Neugliederung des Bundesgebietes zugrunde legen.

Da das Verfahren der Durchführung von Volksentscheiden nach Artikel 29 GG weitgehend im „Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Abs. 1 bis 6 des Grundgesetzes“ in der Fassung vom 26. Februar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 204) geregelt ist, kann sich das vorliegende Gesetz auf die Regelung von Besonderheiten beschränken.

Die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers ergibt sich als Annex zu seiner Regelungsbefugnis nach Artikel 29 Abs. 3 Satz 2 GG (vgl. auch BVerfGE 8, 104, 118 f.). Wie alle Bundesgesetze im Rahmen der Absätze 2 bis 6 — und anders als dasjenige nach Abs. 7 — des Artikels 29 bedarf dieses Gesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Die Kosten für die Durchführung der Volksentscheide, die der Bund nach § 38 des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Abs. 1 bis 6 des Grundgesetzes den beteiligten Ländern — zugleich für deren Gemeinden und Gemeindeverbände — zu erstatten hat, werden auf 1,8 bis 2 Millionen DM geschätzt. Sie werden im Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1975, Einzelplan 06, berücksichtigt.

Einzelbegründung

§ 1

In § 1 wird der Zweck des Gesetzes, entsprechend dem Verfassungsauftrag in Artikel 29 Abs. 3 GG, festgelegt.

Dabei ist zu beachten, daß den Volksbegehren vom Jahre 1956 noch die ursprüngliche Einteilung des Landes Rheinland-Pfalz in fünf Regierungsbezirke — Koblenz, Trier, Montabaur, Rheinhessen und Pfalz — zugrunde liegt. Diese Einteilung wurde durch das Zweite Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Land Rheinland-Pfalz vom 16. Juli 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 131) geändert und die Zahl der Regierungsbezirke durch Zusammenschlüsse mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 auf drei (Koblenz, Trier und Rheinhessen-Pfalz) verringert. Da aber das Abstimmungsgebiet

für die Volksbegehren und Volksentscheide deckungsgleich sein muß, sind die Volksentscheide jeweils im Gebiet der früheren Regierungsbezirke des Landes Rheinland-Pfalz, wie sie vor dem 1. Oktober 1968 bestanden, durchzuführen.

Ähnlich liegen die Verhältnisse für die beiden Abstimmungsgebiete im Land Niedersachsen. Hier sind im Zuge der Gebietsreform die Grenzen des Verwaltungsbezirks Oldenburg und des Landkreises Schaumburg-Lippe mehrfach geändert worden. Um die Deckungsgleichheit der Gebiete der Volksbegehren von 1956 und der bevorstehenden Volksentscheide sicherzustellen, wurden die Abstimmungsgebiete nach dem Stand vom 9. April 1956 (Beginn der Eintragsfrist für die Volksbegehren — vgl. Bekanntmachung des Bundesministers des Innern über die Zulassung von Volksbegehren nach Artikel 29 Abs. 2 des Grundgesetzes vom 2. März 1956, Bundesanzeiger Nr. 47 vom 7. März 1956 —) festgelegt. Nicht zum Abstimmungsgebiet gehört das Gebiet der kleinen, vormals niedersächsischen Gemeinde Frille, das durch Grenzänderungsvertrag vom 14. Juli 1971 auf der Grundlage des Artikels 29 Abs. 7 GG an Nordrhein-Westfalen abgetreten wurde (vgl. Bekanntmachung des Bundesministers des Innern vom 17. Dezember 1971, Bundesanzeiger Nr. 2/1972 vom 5. Januar 1972).

§ 2

In § 2 wird, entsprechend der Regelung des Artikels 29 Abs. 2 Satz 1 GG die Abstimmungsfrage für die drei Volksentscheide in Rheinland-Pfalz formuliert

§ 3

§ 3 bestimmt den Wortlaut der Abstimmungsfrage für die beiden Volksentscheide in Niedersachsen.

§ 4

Diese Vorschrift über das Abstimmungsquorum entspricht der Bestimmung des Artikels 29 Abs. 3 Satz 2 GG.

§ 5

Soweit das vorliegende Gesetz keine eigenen Verfahrensregelungen trifft, gelten bei seiner Durchführung die einschlägigen Vorschriften (§§ 20 ff.) des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Abs. 2 bis 6 des Grundgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 204). Hierbei sind gemäß Satz 2 das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung in ihrer derzeit geltenden Fassung anzuwenden.

§ 6

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

§ 7

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes gemäß Artikel 82 Abs. 2 GG.